Satzung

des Stadtsportverbandes Burscheid e.V.

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr
1.1	Name
1.11	Der durch die Turn- und Sportvereine der Stadt Burscheid gegründete Verband führt den Namen "Stadtsportverband Burscheid e.V." (im nachfolgenden SSV genannt).
1.2	Sitz
1.21	Sitz des SSV ist Burscheid. Der SSV ist eingetragen im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts unter der Registernr.:27 VR 1196. Er ist Mitglied im Kreissportbund des Rheinisch- Bergischen Kreises.
1.3	Geschäftsjahr
1.31	Das Geschäftsjahr des SSV ist das Kalenderjahr.
§ 2	Zweck, Aufgabe, Mittel
2.1	Zweck
2.11	Zweck des SSV ist die Förderung des Sports.
2.12	Der SSV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2.13	Der SSV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2.2	Aufgabe
	Der SSV hat sich folgende Aufgabe gestellt:
2.21	Die Zusammenarbeit aller ihm angeschlossenen Vereine unter Wahrung ihrer vollen Selbstständigkeit und unter Ausschaltung aller parteipolitischen und konfessionellen Bestrebungen zu gewährleisten.
2.22	Die Interessen aller ihm angeschlossenen Vereine gegenüber der Stadtverwaltung sowie sonstigen Behörden und Institutionen zu vertreten, soweit es sich um die Wahrung gemeinsamer Interessen handelt.

2.23	Vorschläge zu unterbreiten für die Schaffung, Erhaltung und Verbesserung von Sportanlagen und sonstiger dem Sport dienender Einrichtungen und beratend mitzuwirken.
2.24	Die ihm angeschlossenen Vereine bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und zu beraten.
2.25	Die Belegungszeiten für Sportstätten mit den betroffenen Vereinen zu vereinbaren.
2.26	Durch gemeinsame Veranstaltungen, Vorträge und Pressearbeit für die Weiterverarbeitung und Vertiefung des Sportgedankens einzutreten und zur allgemeinen Sportförderung beizutragen.
2.27	Weitere Aufgaben, die im Interesse der Mitgliedsvereine sind, können durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2.3	Mittel
2.31	Die Mittel des SSV dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des SSV.
2.32	Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd
	sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
§ 3	sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft
§ 3	
-	Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft
3.1	Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft Erwerb der Mitgliedschaft Mitglied des SSV kann jeder Verein werden, der seinen Sitz in der Stadt Burscheid hat, selbst oder über einen Dachverband dem Landessportbund
<i>3.1</i> 3.11	Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft Erwerb der Mitgliedschaft Mitglied des SSV kann jeder Verein werden, der seinen Sitz in der Stadt Burscheid hat, selbst oder über einen Dachverband dem Landessportbund angeschlossen ist und den Nachweis der Gemeinnützigkeit führen kann. Aufnahmeanträge haben schriftlich zu erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit
3.11 3.11 3.12	Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft Erwerb der Mitgliedschaft Mitglied des SSV kann jeder Verein werden, der seinen Sitz in der Stadt Burscheid hat, selbst oder über einen Dachverband dem Landessportbund angeschlossen ist und den Nachweis der Gemeinnützigkeit führen kann. Aufnahmeanträge haben schriftlich zu erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
3.11 3.11 3.12	Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft Erwerb der Mitgliedschaft Mitglied des SSV kann jeder Verein werden, der seinen Sitz in der Stadt Burscheid hat, selbst oder über einen Dachverband dem Landessportbund angeschlossen ist und den Nachweis der Gemeinnützigkeit führen kann. Aufnahmeanträge haben schriftlich zu erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Verlust der Mitgliedschaft Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder durch Auflösung

3.24	Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss eines Vereines mit einer 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden.
3.25	Der Ausschluss muss ein Punkt der Tagesordnung sein.
3.26	Vermögensrechtliche Ansprüche können vom ausscheidenden Mitgliedsverein nicht geltend gemacht werden.
§ 4	<u>Verbandsorgane</u>
4.1	Organe des SSV sind:
4.11	Die Mitgliederversammlung
4.12	Der Vorstand
§ 5	Die Mitgliederversammlung
5.1	Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des SSV. Sie tritt jährlich im 1. Quartal zu einer Hauptversammlung zusammen.
5.2	Außerdem kann der Vorstand eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn er es für erforderlich hält.
5.3	Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 25% der Mitgliedsvereine dies schriftlich unter Bekanntgabe der Gründe verlangen. In die Tagesordnung sind diese Gründe als eigene Punkte aufzunehmen.
5.4	In der Mitgliederversammlung hat jeder Verein zwei Stimmen.
5.5	Zusätzlich erhalten Vereine mit mehr als 200 Mitgliedern, je weitere 200 Mitglieder eine zusätzliche Stimme. Grundlage ist die letzte Meldung, die dem Stadtportverband vom Landessportbund zugesandt wurde.
5.6	Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme.
5.7	Die Mitgliedsvereine nehmen ihr Stimmrecht durch Delegierte wahr. Innerhalb eines Vereins ist Stimmübertragung und Stimmbündelung möglich.
5.8	Der Vorsitzende des Sportausschusses des Rates der Stadt Burscheid oder dessen Vertreter ist als sachkundiger Berater einzuladen. Er hat kein Stimmrecht.
5.9	Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
5.91	Änderung der Satzung

5.92	Auflösung des Stadtsportverbandes
5.93	Entscheidungen über Neuaufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern
5.94	Wahl, Entlastung und Abberufung des Vorstandes
5.95	Wahl von zwei Kassenprüfern
5.96	Verwendung der Mittel des SSV nach der Vorlage eines Haushaltsplanes
5.97	Aufgaben lt. § 2.27
5.98	Anträge
§ 6	<u>Der Vorstand</u>
6.1	Der Vorstand besteht aus:
6.11 6.12 6.13 6.14 6.15 6.16 6.17	Erster Vorsitzender Zweiter Vorsitzender Geschäftsführer Kassenwart Jugendwart Sportabzeichen- Obmann Der Jugendwart, in seiner Abwesenheit dessen Stellvertreter, also
	ordentliches Vorstandsmitglied, wird vom Jugendtag gewählt. Die Bestätigung der Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
6.18	Weitere Vorstandsmitglieder können auf Zeit oder auf Dauer durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.
6.2	Die Vorstandsmitglieder müssen einem Mitgliedsverein angehören.
6.3	Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind zwei der unter § 6.11 / § 6.12 / § 6.13 genannten Personen.
6.4	Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Aufgaben des SSV gemäß § 2 dieser Satzung. Er hat für die Einhaltung der Satzung und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliedsversammlung zu sorgen.
§ 7	<u>Ausschüsse</u>
7.1	Bei besonderen Anlässen bildet der Vorstand im Bedarfsfalle einen Arbeitsausschuss, dem fachlich dafür zuständige Vertreter der Mitgliedsvereine angehören sollen. Der Arbeitsausschuss steht dem Vorstand

beratend zur Seite.

§ 8 SSV Jugend

8.1 Die Jugend des SSV Burscheid e.V. führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Das Nähere regelt die Jugendordnung; diese wird Bestandteil der Satzung des Stadtsportverbandes Burscheid e.V.

§ 9 Finanzen

- 9.1 Der SSV finanziert seine Ausgaben aus:
- 9.11 Einnahmen von Veranstaltungen des SSV
- 9.12 Beiträgen der einzelnen Mitgliedervereine auf Grund besonderer Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- 9.13 städtischen und sonstigen Zuschüssen
- 9.14 Spenden.

§10 Wahlen

- 10.1 Die Vorstandsmitglieder und die Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 10.2 Eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
- Es werden zunächst die Personen zu § 6.11 / § 6.13 und ein Kassenprüfer und im folgenden Jahr die Personen zu § 6.12 / § 6.14 / § 6.16 und ein weiterer Kassenprüfer gewählt, um eine Kontinuität in der Vorstandsarbeit wie auch der Kassenprüfung zu gewährleisten.
- 10.4 Im Jahr 2002 werden die Personen zu den §§ 6.12, 6.13, 6.14, 6.16 und ein weiterer Kassenprüfer gewählt.
- Ab dem Jahr 2003 werden zunächst die Personen zu den §§ 6.11, 6.14, und ein Kassenprüfer und im folgenden Jahr die Personen zu den §§ 6.12, 6.13, 6.16 und ein weiterer Kassenprüfer gewählt.

§11 Kassenprüfung

- Die Kassenprüfer sind berechtigt, die Handlungen des Vorstandes, soweit sie finanzielle Dinge betreffen, zu prüfen. Sie haben zu beurteilen, ob die Kassenführung satzungsgemäß ist.
- Die Kassenprüfer haben einen schriftlichen Bericht zu erstellen. Dieser ist von den Prüfern und dem Kassenwart zu unterzeichnen. Der Bericht ist in der Hauptversammlung vorzulegen und zu erläutern.

11.3 Die Kassenprüfer beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Kassenführung.

§ 12 Datenschutz

- Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 12.2 Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- 12.3 Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§13 Versammlungsordnung

- Zu Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder des SSV und der Vorsitzende des Sportausschusses durch den Vorstand mindestens 3 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
- 13.2 Alle Versammlungen werden vom 1.Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 2 Vorsitzenden, geleitet. Neuwahlen und Entlastungen des Vorstands leitet ein aus der Versammlung gewähltes Mitglied.
- Die Mitgliederversammlung beschließt grundsätzlich mit einfacher Stimmmehrheit. Ausnahmen von dieser Bestimmung bilden lediglich Änderungen der Satzung, Ausschluss eines Mitgliedsvereins und eine Auflösung des SSV, wofür in allen drei Fällen eine ¾ Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden des SSV erforderlich ist.

- 13.4 Erhält bei Wahlen über mehrere Vorschläge ein Vorschlag nicht die erforderliche Mehrheit, so findet eine Stichwahl über die beiden Vorschläge statt, welche die höchsten Stimmzahlen erhielten. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht gezählt.
- 13.5 Von jeder Versammlung ist eine Niederschrift zu erstellen. Die Niederschrift ist vom Geschäftsführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedsvereinen innerhalb von sechs Wochen zuzustellen.

§14 <u>Auflösung des SSV</u>

- 14.1 Die Auflösung des SSV kann nur in einer zu diesem Zweck schriftlich einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 14.2 Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn sie von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des SSV schriftlich gefordert wurde.
- Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von ¾ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- 14.4 Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 75% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung mit einer Frist von mindestens drei Wochen schriftlich einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von ¾ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
- 14.5 Bei Auflösung oder Aufhebung des SSV oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Stadt Burscheid, mit der Zweckbestimmung, dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sportbereich zu verwenden.